

Geschäftsverzeichnissnr. 2997

Urteil Nr. 177/2004
vom 3. November 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, gestellt vom Gericht erster Instanz Mecheln.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern M. Bossuyt und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. Mai 2004 in Sachen der ING Insurance gegen Ethias, dessen Ausfertigung am 13. Mai 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14*bis* § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die in Artikel 1 dieses Gesetzes erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen sowie diejenigen, die die in Artikel 1*bis* erwähnten Personalkategorien beschäftigen, auf die gleiche Weise wie das Opfer oder seine Anspruchsberechtigten, und sie in die Rechte eintreten, die das Opfer oder dessen Anspruchsberechtigte im Falle des Ausbleibens einer Entschädigung gemäß Artikel 14*bis* § 1 des obengenannten Gesetzes hätten ausüben können aufgrund von Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 einreichen können, während diese Surrogationsklage nicht vorgesehen ist für andere juristische Personen und Einrichtungen als die obenerwähnten, die ebenfalls die Wiedergutmachung von Schäden infolge von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und infolge von Berufskrankheiten decken für die juristischen Personen und Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes sowie diejenigen, die Personalkategorien im Sinne von Artikel 1*bis* beschäftigen? »

Am 3. Juni 2004 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die präjudizielle Frage offensichtlich unzulässig ist.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Das Gericht erster Instanz Mecheln stellt dem Hof die folgende präjudizielle Frage:

« Verstößt Artikel 14*bis* § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die in Artikel 1 dieses Gesetzes erwähnten juristischen Personen oder Einrichtungen sowie diejenigen, die die in Artikel 1*bis* erwähnten Personalkategorien beschäftigen, auf die gleiche Weise wie das Opfer oder seine Anspruchsberechtigten, und sie in die Rechte eintreten, die das Opfer oder dessen Anspruchsberechtigte im Falle des Ausbleibens einer Entschädigung gemäß Artikel 14*bis* § 1 des obengenannten Gesetzes hätten ausüben können aufgrund von Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 einreichen können, während diese Surrogationsklage nicht vorgesehen ist für

andere juristische Personen und Einrichtungen als die obenerwähnten, die ebenfalls die Wiedergutmachung von Schäden infolge von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und infolge von Berufskrankheiten decken für die juristischen Personen und Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes sowie diejenigen, die Personalkategorien im Sinne von Artikel 1*bis* beschäftigen? »

B.2.1. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage geht hervor, daß gewisse Satzteile fehlen, so daß die genaue Tragweite der Frage nicht deutlich ist.

B.2.2. Aus der Akte des Verfahrens vor dem verweisenden Richter geht hervor, daß die Frage auf Ersuchen einer der Parteien gestellt wurde. Dabei wurde das Gericht jedoch gebeten, dem Hof eine zweifache präjudizielle Frage zu stellen über den Behandlungsunterschied zwischen

- der Obrigkeit, die sich selbst versichert (und die somit sehr wohl zurückfordern kann), und der Obrigkeit, die eine Arbeitsunfallversicherung schließt (wobei die Ausgaben nicht vom Versicherer zurückgefordert werden können), und

- den Arbeitsunfallversicherern, die einen privaten Arbeitgeber versichern (und die folglich sehr wohl ihre Ausgaben zurückfordern können), und denjenigen, die die Obrigkeit versichern (wobei es in diesem Fall kein Rückforderungsrecht gibt).

B.2.3. Es obliegt dem verweisenden Richter zu beurteilen, welche präjudiziellen Fragen er dem Hof stellt, und dabei den Umfang der Befassung zu bestimmen. Die Parteien dürfen den Inhalt der Frage nicht ändern.

Da die präjudizielle Frage an sich nicht deutlich ist, ist es angebracht, sie an den verweisenden Richter zurückzuschicken, damit dieser sie in dem von ihm beabsichtigten Sinne umformulieren kann.

B.3. Die präjudizielle Frage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die präjudizielle Frage unzulässig ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts